

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 37.

Montags, den 25. April.

1842.

Einladung.

In Gemäßheit des § 8 des Actienvertrags über die Errichtung der deutschen Buchhändlerbörse vom Jahr 1834 werden die in Leipzig anwesenden Inhaber von Börsenactien hiermit für

Donnerstag den 28. April, Nachmittags 5 Uhr,

zu einer Generalversammlung im Börsengebäude ergebenst eingeladen. Nach Vorschrift des Actienvertrags sind nur die persönlich Anwesenden zur Theilnahme an den Verhandlungen berechtigt, und solche, die dem Verwaltungsausschuß als wirkliche Inhaber von Actien nicht bekannt sind, haben sich mit ausreichender Legitimation zu versehen.

Leipzig, den 23. April 1842.

Der Revisionsausschuß der Actionairs der deutschen Buchhändlerbörse.

Enslin, Vorsitzender.

Ueber den Schutz des literarischen Eigenthums in England.

(Aus der Leipziger Allgemeinen Zeitung.)

Wie man in England über den Schutz des literarischen Eigenthums denkt, zeigt folgender Artikel der Times: „Durch die gemeinschaftliche Hülfe von Hrn. Macaulay und Sir R. Peel ist die von Lord Mahon eingebrachte Bill über das literarische Eigenthumsrecht so weit abgeändert worden, daß sie jetzt aller Wahrscheinlichkeit nach zum Gesetze wird. In der Gestalt, wie sie ursprünglich eingebracht war, hätte das lesende Publicum sie keinen Augenblick ertragen können. Sie würde alles literarische Eigenthum nicht bloß während der Lebensdauer des Verfassers, sondern sogar auf 30 Jahre nach seinem Tode zu einem Monopol gemacht haben. Hrn. Macaulay's Aenderung verleiht auf 42 Jahre Schutz vom Tage des Erscheinens an oder für die Lebensdauer des Verfassers, wenn dieser länger lebt. Sir R. Peel hat für diesen Fall noch die Begünstigung hinzugefügt, daß der Schutz mindestens sieben Jahre nach dem Tode

9r Jahrgang.

des Verfassers fort dauern solle. Dies ist eine sehr liberale Concession für die Ansprüche der Autorschaft, und wenn die Abänderung praktisch irgend einen bedeutenden Unterschied machen könnte, würden wir ihre Zweckmäßigkeit für sehr fraglich halten. Allein die Fälle, auf welche jene Bestimmung berechnet ist, kommen höchst selten vor und tragen durchaus einen ausnahmsweisen Charakter. Jedes Jahrhundert mag vielleicht einmal ein Schriftsteller einigen Nutzen daraus ziehen. Ob es der Mühe werth sei, für einen solchen Zufall eine Parlamentsacte zu erlassen, würde uns zweifelhaft erscheinen, allein wir sehen auch keinen besondern Nachtheil darin, die Wünsche einer beträchtlichen Anzahl von Männern, deren Schriften ihrem Vaterlande Ehre gemacht, so weit zu berücksichtigen. Gegen die seltsame Ansicht, welche Lord Mahon und einige andere Redner aufstellten, daß Schriftsteller gewissermaßen apriorisch das moralische Recht auf ein Monopol für die Herausgabe ihrer Werke hätten, können wir nicht entschieden genug protestiren. Die Grundsätze in dieser Hinsicht sind so klar, daß wir nicht